

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Wirksame Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Regelungen zum Schutz von Opfern rechter Gewalt

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Bei der Anhörung im Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2020 zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. für ein Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt (Bundestagsdrucksache 19/6197) bestand unter den Sachverständigen weitgehende Einigkeit darüber, dass Opfer rechter Gewalttaten Unterstützung bedürfen, insbesondere auch in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht. Unterschiedliche Meinungen gab es dazu, ob gesetzliche Änderungen erforderlich sind, um diesem Anliegen gerecht zu werden, bzw. inwieweit bereits die geltende Rechtslage angemessene Schutzregelungen beinhalte (vgl. Wortprotokoll der 96. Sitzung des Innenausschusses und Stellungnahmen der Sachverständigen: Anhörung zum GE Aufenthaltsrecht für Opfer rechter Gewalt). Darüber hinaus gab es unterschiedliche Auffassungen zu Detailfragen, das Grundanliegen des Gesetzentwurfs wurde überwiegend begrüßt.
 2. Die beiden Sachverständigen mit praktischen Erfahrungen und Kenntnissen zum aufenthaltsrechtlichen Umgang der Behörden mit Opfern rechter Gewalt, Heike Kleffner vom Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e.V. und Rechtsanwalt Marcel Keienborg, unterstützen den genannten Gesetzentwurf, der Klarheit schaffe und den Betroffenen Rechtssicherheit biete. Auch die gesellschaftliche Signalwirkung einer gesetzlichen Neuregelung wurde von ihnen begrüßt. Bundesverwaltungsrichter Dr. Robert Wolfgang Seegmüller, Prof. Dr. Winfried Kluth und Prof. Dr. Dr. h.c. Kay Hailbronner argumentierten hingegen, die geltende Rechtslage biete bereits hinreichende Möglichkeiten für einen Schutz und konkrete Hilfe, einer weitergehenden Regelung mit Signalcharakter bedürfe es deshalb nicht. Der sachverständige Richter Dr. Philipp Wittmann plädierte für Präzisierungen und Detailverbesserungen der aktuellen Rechtslage, wo erforderlich.

3. Der Bundestag betont sein gemeinsames Anliegen, dass Menschen, die in Deutschland Opfer rechtsextremer oder rassistischer Gewalttaten werden, wirksamer Unterstützung und Hilfe bedürfen und insbesondere keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile aus der Tat erleiden sollen. Unabhängig von der Frage, inwieweit es hierfür rechtlicher Änderungen bedarf, soll mit diesem Antrag auf eine Anwendung des geltenden Rechts im Interesse und zum Schutz der Opfer rechter Gewalt hingewirkt werden. Diesbezügliche bundeseinheitliche Vorgaben bzw. Empfehlungen an die Bundesländer und Ausländerbehörden sind erforderlich, weil das Aufenthaltsgesetz nach Einschätzung von Praktikerinnen und Praktikern bislang nicht immer im Sinne eines möglichst wirksamen Opferschutzes angewandt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich gegenüber den Bundesländern durch Rundschreiben und entsprechende Anwendungshinweise dafür einzusetzen, dass das geltende Aufenthaltsrecht konsequent im Interesse der Opfer rechter Gewalttaten angewandt wird und Ermessensspielräume in diesem Sinne genutzt werden, etwa in Bezug auf die Sicherung des Aufenthalts (z. B. wenn infolge eines Überfalls keine eigenständige Lebensunterhaltssicherung mehr vorliegt) oder die schnelle Aufhebung räumlicher Beschränkungen zur Ermöglichung einer Behandlung/Therapie oder eines Wohnortwechsels zur Vermeidung einer erneuten Begegnung mit den Tätern bzw. weiteren Bedrohungen.

Berlin, den 8. Juni 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Bundesverwaltungsrichter Dr. Seegmüller erklärte in seiner Stellungnahme zur Sachverständigen-Anhörung vom 29. Juni 2020 (Ausschussdrucksache 19(4)523 F, Seite 3), dass bei humanitären Aufenthaltstiteln von der Forderung der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen werden könne und fügte hinzu, dass es „widersprüchlich“ wäre, „einem Ausländer die mangelnde Fähigkeit zur Lebensunterhaltssicherung entgegenzuhalten, wenn dieser Zustand gerade Folge mangelnden staatlichen Schutzes vor der Tat war, die ihn herbeigeführt hat“. Auch bei allen übrigen Aufenthaltstiteln dürfe bei atypischen Umständen des Einzelfalls vom Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, bei Opfern rechter bzw. rassistischer Gewalt könne dies „unproblematisch“ angenommen werden. In Anwendungshinweisen an die Länder sollte dies entsprechend klargestellt werden.

Zur Ermöglichung einer psychotherapeutischen Behandlung von Opfern rechter Gewalttaten schlug Dr. Seegmüller die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 2 AufenthG vor und ergänzte: „Das behördliche Ermessen kann in den von dem Gesetzentwurf in den Blick genommenen Fallgestaltungen unter dem Gesichtspunkt der Folgenbeseitigung auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels reduziert sein. Da die Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung Folge mangelnden staatlichen Schutzes gegen die Tat ist, die die Behandlungsbedürftigkeit herbeigeführt hat, dürfte die Ermessensausübung regelmäßig auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Durchführung der zur Heilung der Tatfolgen erforderlichen psychotherapeutischen Behandlung verengt sein“ (Seite 4 f.). Nach Einschätzung von Rechtsanwalt Marcel Keienborg wird jedoch § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG „in der Praxis nicht für diesen Zweck genutzt“ (Ausschussdrucksache 19(4)523 A, Seite 4) – eine entsprechende Klarstellung gegenüber den Bundesländern ist deshalb erforderlich.

Laut Seegmüller bestehe ein Anspruch auf Erteilung einer Duldung, wenn infolge einer Abschiebung alsbald eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung drohe, was bei psychischen Erkrankungen der Fall sei, wenn eine adäquate Behandlung im Herkunftsland nicht möglich sei (a.a.O., Seite 5). Vor dem Hintergrund der diesbezüglich verschärften Rechtsgrundlagen (vgl. § 60 Absatz 7 und § 60a Absatz 2b bis 2d AufenthG) und einer entsprechend strengen ausländerbehördlichen Praxis sollten die Bundesländer zu einer sorgsamsten Praxis unter Ausnutzung aller rechtlichen Handlungsspielräume im Sinne der Betroffenen angehalten werden.

Hinsichtlich der Änderung oder Aufhebung räumlicher Beschränkungen bei Opfern rechter Gewalt erklärte Bundesverwaltungsrichter Seegmüller, dass mit Blick auf das Ziel, den Betroffenen „ein Ausweichen vor dem Täter“ zu ermöglichen, das Ermessen der Ausländerbehörde auf eine Änderung einer Wohnsitzauflage regelmäßig reduziert sein dürfte (a. a. O., Seite 6 f.). Durch entsprechende Anwendungshinweise sollte sichergestellt werden, dass dies in der Praxis schnell geschieht, um die Opfer wirksam zu schützen.

